

Berufskraftfahrerrecht



Umsetzung der EU-VO 645/2018

Die Evaluation der Richtlinie 2003/59/EG durch die Europäische Kommission ergab Verbesserungsbedarf in verschiedenen Bereichen:

1. Bei der Auslegung von **Ausnahmen** traten Schwierigkeiten auf, die zur Rechtsunsicherheit führten.
2. Der **Ausbildungsinhalt** wurde den Bedürfnissen der Berufskraftfahrer nur teilweise gerecht.
3. Die **gegenseitige Anerkennung** der ganz oder teilweise in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildung der Berufskraftfahrer durch die anderen Mitgliedstaaten erwies sich als problematisch.
4. Hinsichtlich der Anforderungen an das **Mindestalter** ergaben sich Widersprüche zwischen den Richtlinien 2003/59/EG und 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
5. Die bestehende Vielfalt der Möglichkeiten zum **Nachweis der (beschleunigten) Grundqualifikation und der Weiterbildung** führte zu Unsicherheiten in Bezug auf die Gültigkeit als Nachweis und die gegenseitige Anerkennung.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, insbesondere die Weiterbildung der Berufskraftfahrer an ihren konkreten Bedarf und den Stand der Technik anzupassen

sowie

ein Register zu errichten, das den gegenseitigen Austausch von Bescheinigungen über die Teilnahme von Berufskraftfahrern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht.

Ein solches Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfordert die Schaffung von Verfahrensvorschriften, die nicht nur die Führung des Registers, sondern auch die Datenübermittlung regeln.

Ausnahmen:

§ 1 Abs. 2 (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz)

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen mit

1. Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,

2. Kraftfahrzeugen, die eingesetzt werden von

a) der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,

b) den Polizeien des Bundes und der Länder,

c) dem Zolldienst,

d) dem Zivil- und Katastrophenschutz oder

e) der Feuerwehr

oder die den Weisungen dieser Dienste unterliegen, wenn die

Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird,

Fortsetzung Ausnahmen

3. Kraftfahrzeugen, die von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten zur Notfallrettung eingesetzt werden,

4. Kraftfahrzeugen, die

a) zur technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,

b) in Wahrnehmung von Aufgaben eingesetzt werden, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, oder

c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,

Fortsetzung Ausnahmen:

5. Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt,

6. Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb der Fahrerlaubnis oder einer Grundqualifikation nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden,

7. Kraftfahrzeugen zur nicht gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen,

Fortsetzung Ausnahmen:

Neu

8. Kraftfahrzeugen im ländlichen Raum, wenn

a) die Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens des Fahrers erfolgt,

b) das Führen von Kraftfahrzeugen nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt,

c) die Beförderung gelegentlich erfolgt und

d) die Beförderung unter Beachtung der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erfolgt

Neu

Fortsetzung Ausnahmen:

9. Kraftfahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden.

Anwendungsbereich § 1 Abs. 3 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Neu

(3) Im Sinne des Absatzes 2

1. bezeichnet eine nichtgewerbliche Beförderung eine Beförderung, die keinen Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit aufweist, das heißt, die Beförderung wird nicht durchgeführt, um damit Einnahmen zu erzielen,
2. bestimmt sich der ländliche Raum anhand der Liste über die Zuordnung der Stadt- und Landkreise zum städtischen und ländlichen Raum, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist,
3. erfolgt eine Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens, wenn
 - a) die beförderten Güter im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sind und
 - b) die Beförderung der Anlieferung dieser Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dient,
4. erfolgt eine Beförderung gelegentlich, wenn sie häufiger als einmal, jedoch nicht regelmäßig oder dauerhaft erfolgt.

Neu

Anlage

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 2)

Niedersachsen			
Ammerland	Städtischer Raum	Lüneburg	Ländlicher Raum
Aurich	Ländlicher Raum	Nienburg (Weser)	Ländlicher Raum
Braunschweig, Stadt	Städtischer Raum	Northeim	Ländlicher Raum
Celle	Ländlicher Raum	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	Städtischer Raum
Cloppenburg	Ländlicher Raum	Oldenburg, Landkreis	Ländlicher Raum
Cuxhaven	Ländlicher Raum	Osnabrück, Landkreis	Ländlicher Raum
Delmenhorst, Stadt	Ländlicher Raum	Osnabrück, Stadt	Städtischer Raum
Diepholz	Ländlicher Raum	Osterholz	Städtischer Raum
Emden, Stadt	Ländlicher Raum	Peine	Städtischer Raum
Emsland	Ländlicher Raum	Region Hannover	Städtischer Raum
Friesland	Städtischer Raum	Rotenburg (Wümme)	Ländlicher Raum
Gifhorn	Ländlicher Raum	Salzgitter, Stadt	Städtischer Raum

Neu

Goslar	Ländlicher Raum	Schaumburg	Städtischer Raum
Göttingen	Städtischer Raum	Stade	Ländlicher Raum
Grafschaft Bentheim	Ländlicher Raum	Uelzen	Ländlicher Raum
Hamel-Pyrmont	Ländlicher Raum	Vechta	Ländlicher Raum
Harburg	Städtischer Raum	Verden	Ländlicher Raum
Heidekreis	Ländlicher Raum	Wesermarsch	Ländlicher Raum
Helmstedt	Ländlicher Raum	Wilhelmshaven, Stadt	Städtischer Raum
Hildesheim	Städtischer Raum	Wittmund	Ländlicher Raum
Holzminden	Ländlicher Raum	Wolfenbüttel	Ländlicher Raum
Leer	Ländlicher Raum	Wolfsburg, Stadt	Städtischer Raum
Lüchow-Dannenberg	Ländlicher Raum		

§ 7 Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz

Nachweis der Qualifikation

Neu

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt **auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis** aus über

1. den Erwerb der Grundqualifikation,
2. den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation sowie
3. den Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildung.



FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1.

2.

3.

4a.

4b.

4c.

5a.

5b.

7.

9.

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum
und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ab-
laufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5a.
Führerscheinnummer 5b. Seriennummer
des Nachweises 10. Unionscode

9.

10.

C1



C



D1



D



C1E



CE



D1E



DE



§ 7 Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz

Nachweis der Qualifikation

Neu

(2) Dem **Fahrerqualifizierungsnachweis nach gleichgestellt ist** der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

1. **ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis** nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/645 (ABl. L 112 vom 02.05.2018, S. 29) geändert worden ist, oder

2. erfolgte **Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95** der Europäischen Union in den Führerschein.

§ 7 Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz Nachweis der Qualifikation

Neu

(3) Fahrer im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3, die Fahrten im Güterkraftverkehr durchführen, können die **Grundqualifikation und die Weiterbildung durch eine gültige Fahrerbescheinigung** nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) nachweisen. **Auf der Fahrerbescheinigung muss die Schlüsselzahl 95 im Feld „Bemerkungen“ eingetragen sein.**

§ 7 Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz

Nachweis der Qualifikation

(4) Dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach gleichgestellt ist ein Nachweis, der auf Grundlage des Kapitels III Absatz 2.6 in Verbindung mit Anhang 5 der Qualitätscharta des Internationalen Transportforums der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ITF(2015)3/FINAL vom 5. Juni 2015 ausgestellt worden ist. Dies gilt nur für Beförderungen, die unter Verwendung einer multilateralen Genehmigung nach § 6 Satz 2 Nummer 2 oder 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt werden.

§ 9 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Neu

(1) Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung müssen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt sein.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde erkennt eine Ausbildungsstätte auf Antrag an, wenn sie über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Dies ist der Fall, wenn

1. sie im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigt,
2. geeignete Unterrichtsräume sowie für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts vorhanden sind,
3. eine fortlaufende Fortbildung des Lehrpersonals gewährleistet wird und
4. keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen.

(3) Der Unterricht darf nur in den in dem Anerkennungsbescheid aufgeführten Unterrichtsräumen durchgeführt werden.

(4) Ausbildungsstätten, die nicht anerkannt sind, dürfen Unterricht zur beschleunigten Grundqualifikation oder zur Weiterbildung weder anbieten noch durchführen.

§ 12 Berufskraftfahrerqualifikationsregister

Neu

Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ist ein Register zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können,

1. ob der Fahrer im Besitz eines Fahrerqualifizierungsnachweises ist und von welcher Behörde dieser ausgestellt wurde,

2. für welche Fahrerlaubnisklasse die Pflicht zur Grundqualifikation, beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung erfüllt wurde,

3. welche nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorgeschriebenen Unterkennntnisbereiche dem Fahrer im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung vermittelt wurden und in welchem Umfang und in welcher Ausbildungsstätte die Vermittlung erfolgte,

4. ob eine Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation oder im Rahmen der Weiterbildung stattgefunden hat,

5. ob, wann und wo der Fahrer eine Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation abgelegt hat und

6. ob nachträglich Tatsachen bekannt wurden, auf deren Grundlage Einträge in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verändert oder Fahrerqualifizierungsnachweise zurückgenommen wurden.

§ 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist befugt, zur Führung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters folgende Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

1. Daten des Fahrerqualifizierungsnachweises von Fahrern:

- a) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Inhabers des Fahrerqualifizierungsnachweises,
- b) Tag der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit des Fahrerqualifizierungsnachweises,
- c) die den Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellende Behörde,
- d) Status des Fahrerqualifizierungsnachweises mit Angabe zum Statusdatum,
- e) die den Status eines ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises mitteilende Behörde,
- f) Führerscheinnummer des zum Zeitpunkt der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises gültigen Führerscheins einschließlich Ausgabestaat des Führerscheins,
- g) Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises,
- h) Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
- i) Fahrerlaubnisklassen, für die die Schlüsselzahl 95 Gültigkeit hat,

Fortsetzung § 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

2. Daten zur Grundqualifikation von Fahrern:

- a) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- b) Name und Anschrift der prüfenden Stelle,
- c) Tag der erfolgreichen Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung,
- d) die Art der Prüfung, nämlich
 - aa) Regelprüfung,
 - bb) Umsteigerprüfung,
 - cc) Quereinsteigerprüfung,
 - dd) Prüfung zum Abschluss der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder
 - ee) Prüfung zum Abschluss der Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb,
- e) Fahrerlaubnisklassen, für die die Grundqualifikation erworben wurde,

Fortsetzung § 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

3. Daten zur beschleunigten Grundqualifikation von Fahrern:

- a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde sowie das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
- b) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
- d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und zu anderen abgeschlossenen speziellen Maßnahmen im Sinne des § 12 Nummer 4,
- e) Name und Anschrift der prüfenden Stelle,
- f) Tag der erfolgreichen Ablegung der theoretischen Prüfung,
- g) die Art der Prüfung, nämlich
 - aa) Regelprüfung,
 - bb) Umsteigerprüfung oder
 - cc) Quereinsteigerprüfung,
- h) Fahrerlaubnisklassen, für die die beschleunigte Grundqualifikation erworben wurde, und

Fortsetzung § 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

4. Daten zur Weiterbildung von Fahrern:

- a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Aner-kennungs- und Überwachungsbehörde sowie das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
- b) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
- d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und zum Vorliegen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen im Sinne des § 12 Nummer 4,
- e) Seriennummer des aktuell gültigen Fahrerqualifizierungsnachweises, soweit ein solcher bereits ausgestellt wurde.

§ 19 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die zuständigen Stellen und die Ausbildungsstätten

Neu

Die für die Prüfungen zuständigen Industrie- und Handelskammern nach § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 7 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes **sowie die anerkannten Ausbildungsstätten haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im automatisierten Verfahren unverzüglich die Daten zu übermitteln, die nach § 14 Nummer 2 bis 4 im Berufskraftfahrerqualifikationsregister zu speichern sind** oder die zu einer Änderung einer Eintragung nach § 14 Nummer 2 bis 4 führen.

§ 14 Nummer 4

4. Daten zur Weiterbildung von Fahrern:

- a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde sowie das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
- b) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
- d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und zum Vorliegen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen im Sinne des § 12 Nummer 4,
- e) Seriennummer des aktuell gültigen Fahrerqualifizierungsnachweises, soweit ein solcher bereits ausgestellt wurde.

Neu

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten gelten bis zu ihrer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde als anerkannt im Sinne des § 9 Absatz 1, längstens jedoch bis zum [einsetzen: Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes].

Inkrafttreten

Termin laut Beschluss: 1 Tag nach Verkündung

Ausgenommen:

§ 7 Abs. 1 Fahrerqualifizierungsnachweis 23. Mai 2021

§§ 12 bis 26 Berufskraftfahrerqualifikationsregister 23. Mai 2021

**§ 1 Abs. 2 Nr.8 und Abs.3 Nr. 1 bis 4 Datum des letzten Tages des
fünften auf die Verkündung folgenden Monats**

Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung

Änderungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 645/2018

§ 2 Erwerb der beschleunigte Grundqualifikation

Neu

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Ausbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. **Anzurechnen im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten sind die**

1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 17.6.2019, S. 52) geändert worden ist,

und

2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 15.3.2017, S. 1) geändert worden ist.

Fortsetzung

Neu

§ 2 Abs.5 Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation

Die nach Satz 1 abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen **werden jeweils nur einmal im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation angerechnet.**

Sind seit dem Abschluss der speziellen **Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.**

§ 4 Weiterbildung

- (1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu Drucksache 598/20 - 4 - vertiefen und aufzufrischen. Aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 muss jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt sein.

Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden.

Eine einmalige Wiederholung von Unterkennntnisbereichen unter Einhaltung von Satz 2 ist zulässig.

Neu

§ 4 Weiterbildung

(2) Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden.

Die Unterrichtseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.

Eine Ausbildungseinheit kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden.

Neu

§ 4 Weiterbildung

(3) Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkenntnisbereich.

Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.

§ 4 Weiterbildung

Neu

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde **rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die**

1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 17.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und

2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 15.3.2017, S. 1) geändert worden ist.

Fortsetzung § 4 Abs. 4 Weiterbildung

Neu

Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrhythmus angerechnet.

Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

§ 5 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Neu

(1) Der **Antrag auf Anerkennung** einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist **bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen.**

Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. das Ausbildungsprogramm, in dem die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche sowie die geplante Durchführung des Unterrichts und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind,
2. Nachweise über die Zahl, die Qualifikationen und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich eines Nachweises über ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse,
3. Angaben zu den Unterrichtsräumen, zu den Lehrmitteln, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen und
4. die vorgesehene maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Unterrichtsraum.

Fortsetzung § 5 Abs.1 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. das Ausbildungsprogramm, in dem die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche sowie die geplante Durchführung des Unterrichts und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind,
2. Nachweise über die Zahl, die Qualifikationen und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich eines Nachweises über ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse,
3. Angaben zu den Unterrichtsräumen, zu den Lehrmitteln, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen

und

4. die vorgesehene maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Unterrichtsraum.

Fortsetzung § 5 Abs.1 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Für Ausbilder im praktischen Teil muss eine Berufserfahrung als

1. Berufskraftfahrer,
2. Fachkraft im Fahrbetrieb,
3. Kraftverkehrsmeister oder
4. Meister für Kraftverkehr oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.

§ 5 Anerkennung von Ausbildungsstätten

(2) Die Anerkennung ist in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erlassen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind zu benennen:

1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,
2. die zugelassenen Ausbilder,
3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durchgeführt werden darf, und
4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl.

(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7 Fortbildung der Ausbilder

(1) Ausbilder, die Unterricht zur beschleunigten Grundqualifikation oder zur Weiterbildung durchführen, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine mindestens dreitägige Fortbildung aufzufrischen.

Die Fortbildung soll alle Gebiete erfassen, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind.

Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren.

Neu

§ 7 Fortbildung der Ausbilder

(2) Die Ausbilder haben der Ausbildungsstätte, an der sie Unterricht durchführen, spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Fortbildung die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte auszuhändigen.

(3) Der Unterricht im Sinne dieser Verordnung darf nur von Ausbildern durchgeführt werden, die sich regelmäßig im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 fortbilden.

(4) Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind von der Ausbildungsstätte aufzubewahren und spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu vernichten. Die Teilnahmebescheinigungen sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 8 Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises

Neu

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt.

Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen.

Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage 5.

§ 8 Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises

(2) Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen.

Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen. Sie oder er hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht,
2. Anschrift,
3. Staatsangehörigkeit und
4. Art des Ausweisdokuments.

§ 8 Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt,
2. ein Lichtbild, das die Anforderungen der Anlage 8 der Passverordnung erfüllt,
3. ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist,
4. ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes), und
5. sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

§ 9 Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung

(1) Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrundeliegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen.

Der alte Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

§ 9 Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung

(2) Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen:

1. bei Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises eine schriftliche Erklärung über den Verlust,
2. bei Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises der Nachweis einer Anzeige,
3. bei Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises der zu erneuernde Fahrerqualifizierungsnachweis.

Dem Antrag sind die nach § 8 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Vollständigkeit der mitgeteilten Daten. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach § 8 Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

§ 9 Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung

(3) Der Fahrer hat auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die den neuen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen der Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann.

(4) Mit Ausstellung des neuen Fahrerqualifizierungsnachweises verliert der ersetzte Fahrerqualifizierungsnachweis seine Gültigkeit. Ein wiederaufgefundener Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Übergangsvorschriften

Neu

(1) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 21. Dezember 2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 21. Dezember 2021 gültig.

(2) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 23. August 2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 23. August 2022 gültig.

(3) Bescheinigungen, die auf Grundlage der Anlagen 2a und 2b der bis zum Ablauf des (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

§ 11 Übergangsvorschriften

(4) Bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die Industrie- und Handelskammern und für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister ist anstelle eines Eintrags in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister

1. eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen von

a) der Industrie- und Handelskammer unmittelbar nach dem Bestehen der Prüfung

und

b) der Ausbildungsstätte unmittelbar nach dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 (Teilleistungen) sowie dem Abschluss der Weiterbildung,

§ 11 Übergangsvorschriften

2. die Bescheinigung zum Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:

- a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
- b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,
- c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und
- d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1,

§ 11 Übergangsvorschriften

3. die Bescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:

a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,

b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,

c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und

d) Angaben zu den vermittelten Unterkennntnisbereichen nach Anlage 1.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die Bescheinigung nach Nummer 2 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Bescheinigung nach Nummer 3 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben.

Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden.

Das gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

§ 11 Übergangsvorschriften

(5) Bescheinigungen nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3 sind fünf Jahre ab dem Abschluss der Teilleistung oder gesamten Weiterbildung gültig.

Sie sind zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Unterlagen vorzulegen.

Liste der Kenntnisbereiche

Neu

Die Kenntnisse müssen sich zumindest auf die in dieser Liste angeführten Bereiche erstrecken.

Anwärter für den Beruf des Kraftfahrers müssen über das zum sicheren Führen eines Fahrzeugs der betreffenden Fahrerlaubnisklasse erforderliche Niveau von Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen verfügen.

Das Mindestqualifikationsniveau muss mit Niveau 2 des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1) vergleichbar sein.